

RAHMENVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

**Ärztchammer für Oberösterreich, Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, in der Folge kurz
„Ärztchammer“ genannt**

und

**OMS Hygiene- und Technikservice GmbH, FN 302713t, Römerstraße 1, 4600 Wels,
vertreten durch die nur gemeinsam vertretungsbefugten Geschäftsführer DI Harald
Pirklbauer und Ing. Anton Süss, im Folgenden kurz „AN“ genannt.**

I. Präambel

Mitglieder der Ärztekammer sind aufgrund unterschiedlicher Normen verpflichtet, ihre medizinischen Geräte (Medizinprodukte), die medizinisch-technischen Einrichtungen und ortsfesten Anlagen sicherheits-, funktionstechnisch und erforderlichenfalls auch messtechnisch prüfen zu lassen.

Die betroffenen Mediziner wenden sich, sofern sie noch kein Unternehmen beauftragt haben, an die Ärztekammer als ihre Standesvertretung und ersuchen um Bekanntgabe berechtigter, geeigneter Unternehmen, die diese Prüfungen durchführen sowie um Bekanntgabe der Kosten hierfür.

Die gegenständliche Rahmenvereinbarung hat den Zweck, berechnete, geeignete Unternehmen samt verbindlicher Kosteninformation den Mitgliedern auf Anfrage bekannt zu geben zu können. Dazu wird die Ärztekammer mit den am besten geeigneten, berechtigten und kostengünstigsten Bewerbern eine Liste dieser erstellen und veröffentlichen. Die interessierten Mitglieder wählen dann aus der Liste der Unternehmen, mit denen eine Rahmenvereinbarung besteht, aus und beauftragen das gewählte Unternehmen mit den konkreten durchzuführenden Prüfungen.

II. Berechnete und Verpflichtete

- (1) Vertragsparteien dieser Rahmenvereinbarung sind der AN und die Ärztekammer.
- (2) Berechnete aus dieser Rahmenvereinbarung sind niedergelassene Ärztinnen/Ärzte – im Folgenden kurz „Auftraggeber“ genannt - in Oberösterreich. Diese haben das Recht, auf Basis dieser Rahmenvereinbarung einen Einzelvertrag mit dem AN abzuschließen.

- (3) Der AN als für den im Punkt III. angeführten Leistungsgegenstand berechnigte Prüfstele übernimmt diese Überprüfungen in den oberösterreichischen Arzt-Ordinationen.

III. Leistungsgegenstand

- (1) Den Leistungsumfang bildet die Prüfung der medizinisch-technischen Geräte und medizinisch-technischen Einrichtungen nach dem Medizinproduktegesetz, MPG-1996 idgF, der Medizinprodukte-Betreiberverordnung MPBV-2007 idgF, dem Kranken- und Kuranstaltengesetz KAKuG-1979 idgF, die Prüfung ortsfester elektrischer Anlagen der medizinisch genutzten Bereiche und vom selben Verteiler versorgten Nebenräume gemäß Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 92) idgF, der Elektrotechnikverordnung 2002 (ETV 2002) idgF, der Elektrotechnikverordnung 2002/A1 (ETV 2002/A1) idgF bzw. der Elektroschutzverordnung 2003 (ESV 2003) in den Ordinationen der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte in Oberösterreich. Hingewiesen wird auch auf die Hygiene-Verordnung der Österreichischen Ärztekammer (Hygiene-VO 2010) idgF.
- (2) Dies gilt in analoger Weise auch für die messtechnischen Kontrollen (MKT) für die angeführten Medizinprodukte.
- (3) Im Detail sind folgende Leistungen anzubieten:
1. **Leistungsumfang**
 - Abstimmung des Prüfablaufes
 - Aufnahme der zu prüfenden medizinisch-technischen Geräte
 - Erstellen eines Geräteverzeichnis der geprüften medizinisch-technischen Geräte samt Darstellung der Prüfindervalle je Gerät
 - Auf Wunsch Inventarisierung mit beigeestellten Aufklebern
 - Durchführung der Prüfungen und/oder Kalibrierungen
 - Anbringen der Prüf-/Kalibrieretiketten
 - Erledigung kleiner Reparaturen (Netzstecker, Adereendhülsen usw.) ohne Geräteeingriff (Material wird seitens des Auftraggebers zur Verfügung gestellt)
 - Prüf-/Kalibrier-Dokumentation in Papierform (Standard) oder auf Datenträger
 2. **Dokumentation**

Als Dokumentation der durchgeführten Prüfung wird dem Auftraggeber folgendes übergeben:

 - Gesamtprüfbericht
 - Bestandsverzeichnis (geordnet nach Abteilungen, insb auch Medizinprodukte) samt Anführung der Prüfindervalle je Gerät
 - Mängelliste (mangelhafte Geräte mit festgestellten Mängeln) inkl. Mangelstatistik

- Prüfblätter (1 Prüfblatt pro Gerät mit Messwerten)
 - Prüfergebnisse auf Datenträger (falls gewünscht)
- (4) Technische Geräte und Einrichtungen, die keinen unmittelbaren Bezug zu einer medizinischen Nutzung haben, wie z.B. Kesselhaus- und Heizungseinrichtungen oder Klimaanlage und Aufzüge allgemeiner Art usw. sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

IV. Entgelt

- (1) Das vereinbarte Entgelt samt allenfalls zu entrichtendem Kilometerpauschale ist grundsätzlich nach mängelfrei erbrachter Leistung und Rechnungslegung ohne Abzug durch den Auftraggeber zu entrichten.
- (2) Der AN verpflichtet sich, den Auftraggebern, die Mitglieder der Ärztekammer sind, maximal jenes Entgelt zu verrechnen, das sich aus der Anlage .I/A ergibt. Wird ein höheres Entgelt oder eine höherer Kilometerersatz in Rechnung gestellt, ist diese Vereinbarung mit dem Auftraggeber unwirksam, sondern gilt das in der Anlage .I/A vereinbarte Entgelt als geschuldete Gegenleistung. Weiters ist die Forderung einer Vorleistung (Kostenvorschuss) gegenüber einem Auftraggeber unzulässig.
- (3) Der AN ist verpflichtet, während der Dauer dieser Rahmenvereinbarung für Mitglieder der Ärztekammer diese Preise strikt einzuhalten. Zu- oder Aufschläge, Valorisierungen sind nicht zulässig und zwar auch dann nicht, wenn sich an den Umständen, unter denen der unter Absatz 1 angebotene Preis einer Vertragspartei kalkuliert wurde, etwas ändern sollte.

V. Durchführung im Detail

- (1) Der AN verpflichtet sich, für die Dauer der Vereinbarung an den in den oberösterreichischen Ordinationen verwendeten medizinischen Geräten und medizinisch-technischen Einrichtungen in den erforderlichen Zeit-Intervallen eine den sicherheitstechnischen Standards und insbesondere dem Stand der Technik entsprechende Überprüfung, weitestgehend ohne Störung des medizinischen Betriebes, durch seine Prüferingenieurinnen/Prüferingenieure vorzunehmen.
- (2) Der AN verpflichtet sich weiters für die Dauer der Vereinbarung messtechnische Kontrollen (Kalibrierungen) an nichtinvasiven Blutdruckmessgeräten und Trekkurbelergometern durchzuführen oder den Auftraggeber, sofern der AN dies nicht selbst durchzuführen berechtigt ist, hierbei zu unterstützen.
- (3) Für die weiteren Arten an MTK-pflichtigen Medizinprodukten sind durch den AN die Gerätehersteller zu kontaktieren.

- (4) Als Grundlage für die sicherheits- und funktionstechnischen Überprüfungen, die messtechnischen Kontrollen, die Prüfindervalle und die Kalibrierintervalle an den vertragsgegenständlichen Geräten werden die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung insbesondere auch den geltenden ÖVE/Önormen und dem geltenden Stand der Technik, sowie weiters den Angaben/Empfehlungen der Gerätehersteller, soweit diese verfügbar sind, herangezogen.
- (5) Bei Fehlen entsprechender Herstellerangaben erfolgt bei der Kalibrierprüfung die Durchführung der messtechnischen Kontrollen unter Beachtung der „PTB-Leitlinien für messtechnische Kontrollen von Medizinprodukten“.
- (6) Der AN wird dem Auftraggeber eine Liste der Prüfindervalle je Gerät erstellen und übergeben.
- (7) Der AN wird die ihm Rahmen ihrer Prüf- und Kalibriertätigkeit in den Ordinationen an den dort installierten medizinischen Geräten und medizinisch-technischen Einrichtungen festgestellten Mängel der/dem niedergelassenen Ärztin/Arzt im Rahmen einer Abschlussbesprechung bekanntgeben und ihm eine Mängelliste mit den konkret aufgelisteten Mängeln für die betroffenen Geräte aushändigen.
- (8) Geprüfte Geräte, die keine oder nur geringfügige Mängel aufweisen und daher weiter verwendet werden können, werden von AN mit einer Prüfplakette versehen, auf der das Monat und Jahr der nächsten Prüfung ersichtlich ist.
Erfolgreich kalibrierte Medizinprodukte werden nach erfolgreicher messtechnischer Kontrolle mit einer Kalibrierplakette versehen, auf der das Jahr der nächsten Kalibrierung (MTK) ersichtlich ist.
- (9) Die Einhaltung der Termine für die jeweils nächstfolgende sicherheitstechnische Prüfung und/oder der nächsten messtechnischen Kontrolle liegt im Verantwortungsbereich der Betreiberin/des Auftraggebers, wobei eine automatische Evidenzhaltung und rechtzeitige Termininformation durch den AN erfolgt.
AN kann aber ebenfalls mit den wiederkehrenden gesetzlichen Überprüfungen dieser Geräte beauftragt werden.
Die Geräteprüfungen erfolgen grundsätzlich in der Normalarbeitszeit. Es wird vereinbart, dass sämtliche Geräte, die einer Prüfung unterzogen werden müssen, zum Prüfzeitpunkt für den Prüfer auch verfügbar sind.

VI. Haftung

Der AN haftet den Auftraggebern nach den gesetzlichen Bestimmungen für die korrekte und mängelfreie Erbringung seiner Leistungen und die schuldhaft Verletzung der von ihr übernommenen, vereinbarten Verpflichtungen und den daraus

entstandenen Schaden. Der AN bestätigt, hierfür ausreichend haftpflichtversichert zu sein und verpflichtet sich, diesen Versicherungsschutz für die Dauer der Rahmenvereinbarung aufrecht zu erhalten.

VII. Datenschutz

- (1) Der AN übernimmt für sich, seine Mitarbeiter und Gehilfen die Verpflichtung zur Geheimhaltung aller in Durchführung dieser Vereinbarung bekannt gewordenen Daten und Betriebsgeheimnisse der Auftraggeber. Jede Mitarbeiterin/jeder Mitarbeiter des AN wurde ausdrücklich im Rahmen ihres/seines Dienst- oder sonstigen Vertrages zur Geheimhaltung verpflichtet.
- (2) Der AN ist ausgenommen gegenüber den Auftraggebern zur Wahrung der Verschwiegenheit über dieses Vertragsverhältnis mit der Ärztekammer verpflichtet. Insbesondere ist es dem ohne ausdrückliche im vorhinein erteilte, schriftliche Zustimmung der Ärztekammer untersagt, die Ärztekammer als Referenzunternehmen in allfälligen Werbungen oder sonstigen Medien zu erwähnen oder zu führen.

VIII. Abgaben und Gebührenfreiheit

Es wird festgestellt, dass diese Vereinbarung der öffentlichen Krankenfürsorge (Sozialversicherungszwecken) dient. Es wird daher die Abgabefreiheit gemäß § 64 KAKuG (§ 110 ASVG) in Anspruch genommen.

IX. Vereinbarungsbeginn und –dauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit 01.Juni 2011 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist von jeder der Vertragsparteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderquartals mittels eingeschriebenen Briefes kündbar.
- (2) Zu einer vorzeitigen Auflösung dieser Vereinbarung ist jede der beiden Parteien nur dann berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der eine Weiterführung der Rahmenvereinbarung für eine der Vertragsparteien unzumutbar macht, insbesondere wenn ein Vertragsteil eine vertragliche Verpflichtung gröblich verletzt.
- (3) Eine einvernehmliche Auflösung oder Abänderung dieser Vereinbarung ist jedoch jederzeit zulässig.

X. Kommunikation

- (1) Die Ärztekammer wird eine Liste der Firmen, mit denen eine Rahmenvereinbarung besteht, samt Leistungs- und Preisinformation auf ihrer Homepage bekannt geben. Weiters ist beabsichtigt, dies in den OÖ Ärzten (=Mitgliederzeitschrift) und in einem

oder mehreren Rundschreiben sowie auf Anfrage von Mitgliedern durch Auskunft und Zusendung von Leistungs- und Preisinformationen bekannt zu machen. Der AN erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden.

XI. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der AN verpflichtet sich, der Ärztekammer mindestens einmal jährlich bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres eine Aufstellung der Anzahl der geprüften Ordinationen im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung bekannt zu geben.
- (2) Festgehalten wird, dass weder für die Vertragsparteien noch im Einzelvertragsverhältnis zwischen AN und Auftraggeber Allgemeine oder Besonderen Geschäftsbedingungen oder sonstige generelle Vertragsbedingungen gelten. Festgehalten wird, dass vom AN mit den Auftraggebern vom Gesetz abweichende nachteiligere Vereinbarungen, insbesondere im Hinblick auf das Recht auf Gewährleistung und Schadenersatz, die Vereinbarung von Aufrechnungsverboten, die Vereinbarung eines anderen als den sich aus den geltenden Verfahrensbestimmungen ergebenden Gerichtsstandes, etc nicht wirksam vereinbart werden können.
- (3) Für Streitigkeiten der Vertragsparteien gilt österreichisches Recht. Es wird das sachlich zuständige Gericht in Linz als Gerichtsstand vereinbart.

Linz, am 11.Mai 2011

ÄRZTEKAMMER FÜR OBERÖSTERREICH

Dr. Peter Niedermoser
Präsident

Dr. Gerhard Schobesberger
Finanzreferent

Für den Auftragnehmer



Hygiene- und Technicservice GmbH
A-4600 Wels, Römerstraße 1
Tel.: 07242/9010-6990, Fax: DW 6995

Ärztchammer für Oberösterreich
 Abteilung Wirtschaftsrecht
 z.Hd. Frau Veronika Hohenbruck
 Dinghoferstraße 4
 4010 Linz

EINSATZ SCHAFFT VERTRAUEN

Datum: 30.03.2011
 Sekretariat: Sabine Kersch
 Tel-Nr: 07242/9010-6908
 Fax-Nr: 07242/9010-6995
 Mailto: office@oms.co.at

Anbot Nr: 2011-0081
Wiederkehrende Prüfungen, Rahmenvertrag mit der ÄKOÖ

Sehr geehrte Frau Hohenbruck,

wir danken für Ihr Interesse und erlauben uns nachstehendes Anbot zu erstellen.

Pos	Text	Menge	Einheit	Summe
1	Wiederkehrende sicherheitstechnische Prüfung der med.-techn. Geräte gem. Pos. P1 in unserem Leistungsverzeichnis	1	Stück	€ 40,00
	Geräte der Kategorie I Geräte der Kategorie II	1	Stück	€ 75,00
2	Eingangsprüfungen der med.-techn. Geräte gem. Pos. P2 in unserem Leistungsverzeichnis	1	Stück	€ 55,00
	Geräte der Kategorie I Geräte der Kategorie II	1	Stück	€ 90,00
3	Wiederkehrende Prüfung der ortsfesten elektrischen Anlage gem. Pos. P3 un unserem Leistungsverzeichnis	1	Stromkreis	€ 25,00
4	Kleinreparaturen gem. Pos. P4 in unserem Leistungsverzeichnis Abrechnung erfolgt pro angefangene 1/4-Stunde	1	Stunde	€ 80,00
5	Fahrtkostenpauschale Bereich 1	1	Anfahrt	€ 25,00
	Bereich 2	1	Anfahrt	€ 58,00
Können mit einer Anfahrt an einem Standort mehr als 20 med.-techn. Geräte geprüft werden, entfällt die Fahrtkostenpauschale.				

EINSATZ SCHAFFT VERTRAUEN

Pos	Text	Menge	Einheit	Summe
	Wir möchten Sie auch auf unseren "Bring-In-Service" aufmerksam machen: Dabei besteht die Möglichkeit, die zu prüfenden med.-techn. Geräte nach Terminvereinbarung am Standort der Firma OMS abzugeben und diese nach durchgeführter Prüfung (i.d.R. am Folgetag) wieder zu holen. Dadurch entfällt für Sie die Fahrtkostenpauschale.			

Alle Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer. Im Preis für die wiederkehrenden Prüfungen sind sämtliche Lohn- und Lohnnebenkosten enthalten. Die für die Überprüfungen nötigen Betriebsmittel werden vom Auftraggeber kostenlos beigestellt.

Die Zugänglichkeit zu den zu prüfenden Anlagen wird vom Auftraggeber hergestellt.

Wird im Zuge der wiederkehrenden Prüfungen die Notwendigkeit von Reparaturen festgestellt, so werden diese nach tatsächlich angefallenem Aufwand zu den in Pos. 4 angeführten Konditionen verrechnet. Eventuell nötige Ersatzteile werden vom Auftraggeber beigestellt oder separat in Rechnung gestellt.

Zahlung: 14 Tage ab Rechnungsdatum netto

Dieses Angebot ist gültig bis 30.06.2011.

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Angebotslegung. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir hoffen, dass unser Angebot entspricht und sichern Ihnen, im Falle einer Auftragserteilung, eine ordnungs- und fachgemäße Ausführung unserer Arbeiten zu.

Mit freundlichen Grüßen


DI Harald Pirklbauer
Geschäftsführung



Hygiene- und Technikerservice GmbH
A-4600 Wels, Römerstraße 1
Tel.: 07242/9010-6990, Fax: DW 6995


DI Thomas Zehetner
Abteilungsleitung

Leistungskatalog OMS Technisches Servicezentrum Rahmenvereinbarung OÖ Ärztekammer

Die Prüfungen der medizinisch-technischen Geräte und Einrichtungen werden nach den entsprechenden Normen und den Anforderungen des MPG 1996, der MPBV 2007 sowie unter Einbeziehung der Herstellerangaben bzw. der Bedienungshandbücher der entsprechenden Geräte durchgeführt. Die Bedienungshandbücher zu den Geräten müssen vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, um eine fachgerechte Prüfung zu ermöglichen und die Prüfungen entsprechend auf die einzelnen Geräte abstimmen zu können.

Die unterschiedlichen Prüfschritte (Sicht-, Funktionsprüfung, etc.) werden auf die jeweiligen Geräte und deren unterschiedliche Funktionen angepasst.

Als Kalkulationsbasis dienen die unterschiedlichen Prüfumfänge der einzelnen Prüfungen.

Die Prüfungen der ortsfesten elektrischen Anlagen werden gemäß der einschlägigen Normen, welche im Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992) und dessen Verordnungen (Elektrotechnikverordnung 2002, Elektroschutzverordnung 2003) gesetzlich verankert wurden, durchgeführt.

Die medizinisch-technischen Geräte werden je nach Prüfaufwand in zwei verschiedene Kategorien eingeteilt.

Kategorie I: einfache medizinisch-technische Geräte
z.B. elektrische Untersuchungsleuchte, Untersuchungsleuchte, Wärmestrahler, Laborgeräte (Zentrifuge, Hamanalysegerät u.dgl.)

Kategorie II: medizinisch-technische Geräte mit einem erhöhten Prüfaufwand
z.B. Reizstromgerät, HF-Chirurgiegerät, Infusionspumpe, EKG-Gerät

Bei der Kategorisierung Ihrer Geräte sind wir Ihnen gerne behilflich. Für Fragen dazu stehen wir Ihnen telefonisch unter der Nummer 07242/9010-96917 zur Verfügung.

Leistungsumfang: Sichtprüfung
Prüfung der elektrischen Sicherheit
Funktionsprüfung
Messtechnische Kontrolle
Kennzeichnung des Geräts nach bestandener Prüfung (Prüfplakette)
Protokollerstellung inkl. Beurteilung

Die Einteilung der Geräte erfolgt in die unter P1 angeführten Gerätekategorien.

Leistungsumfang: Sichtprüfung

- Prüfung der elektrischen Sicherheit
- Funktionsprüfung
- Messtechnische Kontrolle
- Prüfung am Einsatzort des Gerätes
- Ermittlung der Bezugswerte / der erstgemessenen Werte (dienen als Vergleichsgrundlage für zukünftige Messungen)
- Kennzeichnung des Geräts nach bestandener Prüfung
- Protokollerstellung inkl. Beurteilung
- Erstellung der Gerätedatei

Leistungsumfang: Sichtprüfung

- Prüfung der Fehlerschutzeinrichtung
- Funktionsprüfung
- Kennzeichnung der Anlage nach bestandener Prüfung (Prüfplakette)
- Erstellung eines Prüfbefundes

Definition:

Unter Kleinreparaturen verstehen sich in diesem Zusammenhang Reparaturen, die mit minimalem Aufwand in kurzer Zeit durchgeführt werden können.
Durchführung: vor Ort möglich
Material: wird vom Auftraggeber beigestellt

Leistungsumfang: Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand pro angefangene 1/4-Stunde.
z.B. Kabeltausch, Tausch von Anzeigelampen, Sicherungstausch, Tausch von Schutzkontaktsteckern, etc.

Anfahrt zu	Bereich 1	Bezirke Eferding, Grieskirchen, Linz, Linz-Land, Wels, Wels-Land
	Bereich 2	alle anderen Bezirke in Oberösterreich

Können mit einer Anfahrt an einem Standort mehr als 20 medizinisch-technische Geräte geprüft werden, entfällt die Fahrtkostenpauschale.

"Bring-In-Service":

Dabei können nach Terminvereinbarung die zu prüfenden medizinisch-technischen Geräte am Standort der Firma OMS Hygiene- und Technikservice GmbH abgegeben und nach erfolgter Prüfung (i.d.R. am Folgetag) wieder abgeholt werden.
Dadurch entfallen die Fahrtkosten.